

UNIVERSITÄT ZÜRICH
DEUTSCHES SEMINAR
ZÜRICHBERGSTRASSE 8
POSTFACH CH-8028 ZÜRICH

Zollikon, 12. 5. 80

Liebe Jutta,

Dank Dir für die Materialien zur VSMH-Sitzung. César scheint auf Nr. sicher zu gehen, er hat mir das Gleiche nochmals zugeschickt. Ich kann nun leider nicht nach Fribourg, weil am 6. Juni meine Freundin heiratet, in Augsburg, und so schnell kann ich nicht wieder zurück sein.

Ich habe bereits mit Annelies gesprochen, sie wäre eventuell bereit, zur Sitzung zu gehen. Vielleicht kannst Du ihr einmal die Unterlagen zusenden?

Liebe Grüße und Mumm für Deine Arbeit - ich habe bald keinen mehr für die letzten Reparaturen vor dem Stapellauf...

Deine Toni

an Annelies weitergeben
14.5.80



V.M.S.H.

VERBAND DER MITTELBAUVEREINIGUNG DER SCHWEIZER HOCHSCHULEN

Cesar Dubler
Seminaire de droit/Bureau 4021
Miséricorde
1700 Fribourg

Freiburg, den 5ten Mai 80

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Sie sind herzlich eingeladen zur

AUSSERORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES V.M.S.H.
am Samstag den 7ten Juni 1980, um 10 Uhr, im Seminar der juristi-
schen Fakultät in Freiburg, Büro 4022, im Untergeschoss der
4ten Sektion von Misericorde (siehe Plan)

Tractanda:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30 November 1979
2. Statutenänderung
3. Wahl eines Delegierten des V.M.S.H. für die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 19./20. Juni 1980

Anmeldetalon

Ich nehme Teil an die ausserordentliche Delegiertenversammlung des V.M.S.H.

JA

NEIN

Ich nehme Teil am Mittagessen

JA

NEIN

Name, Vorname, Adresse:

Mittelbauvereinigung (Universität):

Zahl der Delegierten:

4. Doktorandenentschädigungen des National Fonds
5. Anträge der Delegierten
6. Varia

Beilagen:

- ad. 1: Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30 November 1979 S. 2
- ad. 2: -siehe Protokoll der Delegiertenversammlung vom 30 November 1979 S. 2
- siehe Brief des Präsidenten vom 26 Dez. 1979 punkt 4
 - siehe den Vorschlag zur Statutenänderung des V.M.S.H. der genfer Delegation
 - siehe den Vorschlag zur Statutenänderung des V.M.S.H. des "alt"-Präsidenten Chr. Brunold
 - siehe Text der Statuten, die gegenwärtig in Kraft sind
- ad. 3: siehe Einladung der Hochschulkonferenz
- ad. 4: siehe Doktorandenentschädigungen des National Fonds

Post scriptum:

Ich bitte Euch mir bis am 20ten Mai mitzuteilen, ob Ihr an die Delegiertenversammlung teilnehmen werdet, und wenn ja ob Ihr an einem gemeinsamen Mittagessen interessiert seid.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich Euer



(Cesar Dubler)

+

ad. 1

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbands
der Mittelbauvereinigungen an Schweizer Hochschulen am 30. Nov. 1979

Anwesend waren die Vertreter der Universitäten Genf, Bern, Basel, Zürich,
der ETH Zürich und als Gast der Vertreter von Neuchâtel.

Der Präsident, Christian Brunold, begrüßt die Anwesenden, beschränkt
die Sitzungsdauer auf 2 Stunden und informiert zunächst über
Änderungen der Traktandenliste. Anschließend berichtet er über seine
Arbeit im vergangenen Jahr im Rahmen der Hochschulkonferenz, mit
Vertretern des Nationalfonds und mit dem Amt für Wissenschaft und
Forschung.

In der Hochschulkonferenz ist die Vereinigung der Assistenten nur
Gast, nicht Mitglied, was befremdet angesichts der Tatsache, daß
die Studentenschaft zwei Vertreter mit Stimmrecht in dieses Gremium
entsendet. Da eine Gesetzesänderung nötig wäre, unseren Status zu
ändern, ist vorläufig keine Änderung in Sicht.

Mit Vertretern des Nationalfonds wurde das schon längere Zeit
anstehende Problem unterschiedlicher Doktorandenentschädigungen
diskutiert; in einzelnen Kantonen differiert der kantonale Lohn
um bis zu 100 % gegenüber den Zahlungen des Nationalfonds, ob-
wohl gleiche Arbeit verrichtet wird. Diese Ungerechtigkeiten zu
beseitigen, ist eine Kommission eingesetzt, deren Arbeit durch eine
Stellungnahme der Assistenten eventuell beschleunigt werden kann.
Die anwesenden Delegierten beschließen, den VSMH noch vor Weihnachten
über die an ihren Universitäten gebräuchlichen Ansätze zu informieren.
Vom Amt für Wissenschaft und Forschung wurde der Präsident der VSMH
im vergangenen Jahr zu einem hearing eingeladen, das im Hinblick auf
das neue Forschungsgesetz veranstaltet wurde. Wenn das Gesetz in die
Vernehmlassung geht, wird der Vorstand der VSMH wieder um seine Mei-
nung gefragt werden.

K. Ammann, Präsident der AVUB, übernimmt die Diskussion über den
Jahresbericht des Präsidenten; der Bericht wird allgemein bestätigt.
Wünschenswert für künftige Delegiertenversammlungen wäre eine vor-
herige schriftliche Ausarbeitung des Berichts.

Traktandum Statutenänderung:

Mit seinem Vorschlag zur Statutenänderung verbindet der Präsident das Ziel, die föderative Struktur der Vereinigung zu unterstützen. Er beruft sich auf das Prinzip der schweizerischen Dozentenvereinigung, die bereits gute Erfahrungen mit dem Rotationsprinzip gemacht hat. Da ein Gegenantrag der Genfer Delegierten vorliegt, wird zunächst mit der Grundsatzdiskussion begonnen, die aber bald auch den Genfer Antrag miteinbezieht. Da über die Belastung und das Engagement des Präsidenten unterschiedliche Vorstellungen herrschen, wird die Notwendigkeit einer zentralen Geschäftsstelle unterschiedlich eingeschätzt. Man einigt sich schließlich auf einen Kompromißvorschlag, den der Vertreter aus Basel formuliert:

Die Delegiertenversammlung beschließt das Rotationsprinzip für die Vorstandsgeschäfte des VSMH gemäß dem Antrag des Präsidenten und gibt dem neuen Vorstand den Auftrag, die Frage der zentralen Stelle abzuklären und einen Sekretär oder eine Sekretärin zu suchen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Traktandum Wahl:

Der Freiburger Vorstand wird zur Wahl vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Ihm wird noch einmal die Aufgabe übertragen, zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, den VSMH mit zentralem Sitz und Sekretariat in Bern zu versehen. Formulierungsänderungen siehe Beiblatt!

Traktandum Bern:

K. Ammann berichtet über den großartigen Erfolg seiner Bemühungen, in Bern akzeptable Anstellungsbedingungen für den Mittelbau an der Universität zu bekommen. Er faßt sich kurz und informiert hauptsächlich mit einem Blatt. Erstaunen in den Gesichtern der Delegierten, daß solche Bedingungen je Wirklichkeit werden konnten, von denen andere nicht einmal zu träumen wagen.

Unter Allfälliges und Unvorhergesehenes informiert die Delegierte von Genf über dortige Bestrebungen, ein Gesetz zu verabschieden, das nur noch Professoren feste Stellen sichert. Sie äußert den Wunsch nach Information über die Situation an anderen Universitäten. Auch der Vertreter der ETHZ kann einiges Wissenswerte beisteuern. Es ergeht die Aufforderung an alle Mitglieder, die Zentralstelle, neu in Fribourg, so schnell wie möglich über die Anstellungsbedingungen an ihren Universitäten zu informieren.

7
Mit dem Auftrag an alle Delegierten, ihre Informationen so schnell
wie möglich an die neue Zentralstelle,

Cesar Dubler

priv. Av. Granges Paccot 2
1700 Fribourg

Uni Seminaire DIP Bureau 4021
1700 Fribourg
Tel. 037/ 219 308

zu schicken, schließt die Sitzung.

Zürich, 15. XII 1979

Antoine Schweizer Hornum

4

Beiblatt zum Protokoll der Delegiertenversammlung des VSMH

Folgende Formulierungen wurden fixiert:

- Art. 5.7 Befugnisse der DV: Sie bestimmt die Mittelbauvereinigung, deren Vorstand jeweils für mindestens ein und höchstens zwei Jahre den Vorstand des Verbandes stellt. Sie erläßt Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und erteilt Décharge.
- Art. 6.1 Zusammensetzung: Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Vorstand eines Mitglieders. Der Vorstand bestimmt die jeweiligen Delegierten, die für den Kontakt mit den eidgenössischen Gremien verantwortlich sind.

ad.2

Cesar Dubler
Seminaire de droit/Bureau 4021
Misericorde
1700 Fribourg
Tel. 037/219308

Fribourg, den 26 Dez. 1979

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Präsident des VMSH erlaube ich mir Euch an die Beschlüsse der letzten Versammlung vom 30ten Nov. 1979 zu erinnern:

- 1) Schickt mir bitte bis Ende Januar die gesetzlichen Unterlagen zu Eueren Mittelbauorganisationen, so z. B. die Reglemente, Statuten, Kantons- bzw. Bundesgesetzen etc. . Ich wäre Euch sehr dankbar, wenn Ihr mir jeweils 10 Exemplare schicken könntet.
- 2) Im weiteren erwarte ich Euren Bericht (eventuel mit Unterlagen zu den Anstellungsbedingungen der Nationalfonds-Assistenten. Der Punkt, welcher uns besonders interessiert ist, ob es grosse Unterschiede gibt in der Besoldung zwischen den Nationalfonds-Assistenten und den vom Kanton oder Bund (ETH) angestellten Assistenten.
- 3) Beigelegt schicke ich Euch das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des VMSH vom 30 Nov. 1979. Falls Ihr irgendwelche Bemerkungen anzubringen hättet, bitte ich Euch Dies mir mitzuteilen.
- 4) Als letzten Punkt würde ich es sehr begrüßen, falls Ihr mir eine Stellungnahme zur Frage der zentrale Geschäftsstelle für den VMSH schicken würdet. Hier einige Fragen die zu bedenken wären:
 - Festen Sitz ja oder nein? (warum?)
 - Wenn ja: - wo?
 - mit oder ohne "Sekretariat"? (d.h. mit einem halb-oder voll-Assistentenposten?)
 - Wie wäre die finanzielle Belastung, die uns dadurch

ad. 2

entsteht zu bewältigen? (Beiträge der Verbandsmitglieder/
Kantons-oder Bundes-Beiträge)

Ich wäre froh um Euere Anregungen und ich hoffe Euch bald
weitere Informationen schicken zu können, wenn ich einmal
Euere Berichte bearbeitet habe.

Hoffentlich habt Ihr schöne Festtage verbracht und ich
wünsche Euch ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 1980!
Euer Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cesar Dubler', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Cesar Dubler)

PS: Beilage: Protokoll vom 30 Nov. 1979

**Union des Associations
du Corps Intermédiaire**

1

Vorschlag zur einer Statutenveränderung des Verbandes der
Mittelbauvereinigungen an Schweizer Hochschulen.

(vorgeschlagen vom Genfer Verband)

2) Sitz des Verbandes :

Der Sitz ist dort, wo sich das Sekretariat des Verbandes befindet.

4,4) Wahl der Delegierten :

Die Mitgliederorganisationen bestimmen drei Delegierte und teilen deren Name und Adresse dem Sekretariat mit.

5,2) Ordentliche und ausserordentliche DV ;

Pro Semester findet eine ordentliche DV statt.
Ausserordentliche DV findet statt :

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn zwei Mitglieder schriftlich die Einberufung beim Vorstand verlangen.

5,7) Befugnisse des DV :

- a) Die DV wählt aus ihrem Kreis das Direktions- Komitee.
- b) Sie billigt das Pflichtenheft des Sekretärs und ratifiziert seinen Arbeitsvertrag.
- c) Sie wählt jedes Jahr die Rechnungsrevisoren und genehmigt die Jahresrechnung;
- d) In Berücksichtigung der Ausgaben des Verbandes, im speziellen des Salärs des Sekretärs , setzt die DV die Mitgliederbeiträge der einzelnen Verbände fest.
- e) Sie erlässt Richtlinien für die Tätigkeit des Direktions - Komitees und erteilt Décharge.

6) Direktions - Komitee :

6,1) Zusammensetzung :

Das Direktions - Komitee ist das Exekutivorgan des Verbandes. Es besteht aus zwei Personen : je ein Delegierter aus einem Verband der französischen Schweiz und aus einem Verband der deutschen Schweiz.

6,2) Wahl :

Das Direktions- Komitee wird von der ordentlichen DV für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind nicht wahlbar für die folgende Amtsdauer.

6,3) Befugnisse des Direktions - Komitees :

- a) Das Direktions - Komitee führt die Aufgaben aus, die gemäss dem Ziel des Verbandes durch die DV bestimmt wurden.
- b) Das Direktions - Komitee vertritt den Verband nach aussen.
- c) Es beruft die DV ein und leitet sie.
- d) Das Direktions - Komitee wählt den Sekretär, er stellt dessen Pflichtenheft und setzt den Arbeitvertrag mit dem Sekretär auf. Es sorgt auch für ein effizientes Sekretariat.

6,3 bis) Sekretariat :

Der Verband stellt einen Sekretär an.

Die Beziehungen zwischen dem Verband und dem Sekretär sind durch den Arbeitsvertrag und durch das Pflichtenheft geregelt.

Der Sekretär

- a) unterstützt das Direktions - Komitee in seine Verpflichtungen,
- b) führt die laufenden Geschäft aus.

8) Finanzen. :

Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus den Beiträgen der Mitgliederverbände. Subventionen können diese Beiträge ergänzen.

11) Text :

Verbindlich sind der deutsche und der französische Text dieser Statut

Statutenänderung

Die vorgeschlagene Statutenänderung hat den Zweck, der föderalistischen Struktur des VMSH besser Rechnung zu tragen. Der Verband soll nicht mehr durch einen speziellen Vorstand geführt werden, sondern die Vorstände der Mitglieder sollen abwechselungsweise jeweils für ein Jahr die Geschäfte des Verbandes führen.

Die folgenden Aenderungen werden zur Diskussion gestellt:

Art. 2: Sitz : Sein Sitz ist an der Hochschule, deren Mittelbauvereinigung den Vorstand stellt.

Art. 5.7 Befugnisse der DV: Sie bestimmt die Mittelbauvereinigung, deren Vorstand jeweils für ein Jahr den Vorstand des Verbandes stellt.

Sie erlässt Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und erteilt Décharge.

Art. 6.1 Zusammensetzung: Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Vorstand eines Mitgliedes. Der Präsident dieses Vorstandes ist zugleich Präsident des Verbandes.

Art. 6.2 : fällt weg

Art. 7: fällt weg

Art. 8: fällt weg

Bern, den 16. Oktober 1979


Christian Brunold
Präsident VMSH

V M S H

Verband der Mittelbauvereinigungen an Schweizer Hochschulen
Fédération Suisse des Associations des Corps Intermédiaires
des Universités

S T A T U T E N

1. Name

Der Verband der Mittelbauvereinigungen an Schweizer Hochschulen (nachstehend: Verband) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

2. Sitz

Sein Sitz ist an der Hochschule, welcher der Präsident angehört.

3. Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die allgemeinen Interessen des universitären Mittelbaus zu vertreten
- b) eine gemeinsame Konzeption zur Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik auszuarbeiten
- c) die Tätigkeit der Mitglieder zu koordinieren und ihre Beziehungen untereinander zu vertiefen
- d) Kontakte zu Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung herzustellen
- e) den freien Uebertritt von Mittelbauangehörigen von einer Hochschule an die andere zu fördern
- f) eine ständige Information unter den Mitgliedern und nach aussen zu sichern.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können Mittelbauvereinigungen jeder schweizerischen Hochschule sein. Der Begriff "Mittelbau" bestimmt sich nach den Vorschriften der betreffenden Hochschulen. Fehlen diesbezügliche Bestimmungen, so bestimmt darüber die Delegiertenversammlung des Verbandes.

4.2 Beitritt

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf schriftliche Anmeldung hin.

4.3 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Delegiertenversammlung.

5. Delegiertenversammlung

5.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Durch Beschluss der DV können Personen oder Vereinigungen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, zur Teilnahme an der DV mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Sitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich.

5.2 Ordentliche und ausserordentliche DV

Pro Jahr findet eine ordentliche DV statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt

- auf Beschluss des Vorstandes

- wenn zwei Mitglieder schriftlich die Einberufung beim Vorstand verlangen.

5.3 Einberufung

Die DV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher einberufen. Die Traktandenliste wird mit der Einladung zugestellt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche DV ohne Einhaltung der Frist einberufen. Er kann die Mitglieder auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg konsultieren. In diesen Fällen kommt ein gültiger Beschluss nur zustande, wenn er einstimmig erfolgt und von den telefonisch konsultierten Mitgliedern schriftlich bestätigt wird.

5.4 Traktandenliste

Jedes Mitglied kann durch Antrag an den Vorstand ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen lassen. Vorschläge zur Aenderung und zur Ergänzung der Traktandenliste müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der DV bekanntgemacht werden, damit er sie an die Mitglieder weiterleiten kann.

5.5 Stimmrecht

Die Delegation jeder vertretenen Hochschule verfügt über zwei Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten. Besteht der Mittelbau einer Hochschule aus mehreren Organisationen, so verständigen sich diese über die Ausübung des Stimmrechtes in der DV. Bei Uneinigkeit entscheidet die DV. Die Betroffenen haben in den Ausstand zu treten.

5.6 Beschlussfassung

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kein Beschluss kann ausserhalb der Traktandenliste gefasst werden.

5.7 Befugnisse der DV

Die DV wählt den Präsidenten und beauftragt ihn, den Vorstand zu bilden. Ausserdem wählt sie Delegierte in ständige Gremien und die Rechnungsrevisoren. Sie setzt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt die Jahresrechnung. Sie erlässt Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und erteilt Décharge.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

6.2 Wahl

Der Präsident wird von der ordentlichen DV für ein Jahr gewählt. Er kann dreimal wiedergewählt werden.

6.3 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der DV übertragenen Arbeiten. Er schickt jedem Mitglied innert nützlicher Frist ein Protokoll seiner Beratungen.

7. Rechnungsrevisoren

Die DV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der DV Bericht.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen im Prinzip aus den Mitgliederbeiträgen.

9. Statutenänderung

Die Statuten können von der DV jederzeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

10. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an einer eigens dazu einberufenen DV.

11. Text

Verbindlich ist der deutsche Text dieser Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 30. Juni 1972 einstimmig angenommen und am 28. Juni 1974 revidiert.

28.8.74
HZ/ha

SCHWEIZERISCHE
HOCHSCHULKONFERENZ
CONFÉRENCE UNIVERSITAIRE
SUISSE

Wildhainweg 21
3012 Bern
Tel. 031/24 55 33

ad. 3
Bern/Berne, 5. Februar 1980

An die Mitglieder und Gäste
der Schweizerischen
Hochschulkonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns, Ihnen zu bestätigen, dass die traditionelle
zweitägige Sitzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz am

Donnerstag/Freitag, den 19./20. Juni 1980

in Neuenburg stattfindet.

Es würde uns ausserordentlich freuen, Sie an der ganzen Tagung
oder wenigstens an einem Teil zu unseren Gästen zählen zu
dürfen.

Aus organisatorischen Gründen müssen wir unseren Gastgebern
die mutmassliche Zahl der Teilnehmer mitteilen. Dürfen wir Sie
deshalb bitten, uns auf beiliegendem Talon bis am 15. Februar 1980
provisorisch mitzuteilen, was wir für Sie zu buchen haben.

Das detaillierte Programm werden wir Ihnen später schicken.

Wir danken Ihnen im voraus bestens und grüssen Sie freundlich

SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULKONFERENZ
Der Generalsekretär:



R. Deppeler

Beilagen: 2 Talons

(wovon einen zu Ihren Akten und
einen bitte an uns zurück)

SCHWEIZERISCHE
HOCHSCHULKONFERENZ

T A L O N

Sitzung der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz
in Neuenburg von Donnerstag, dem 19. und Freitag, dem 20. Juni 1980

Ich nehme teil/nehme nicht teil an der Sitzung der Plenarversammlung
der SHK und melde mich provisorisch für folgende Anlässe an:

- | | <u>JA</u> | <u>NEIN</u> |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Arbeitssitzung vom Donnerstagnachmittag
in Neuenburg | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Busfahrt nach Môtiers | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Bankett vom Donnerstagabend
im Schloss von Môtiers | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Reservation eines Einzel-/Doppelzimmers
für die Nacht vom 19./20. Juni 1980 (Neuenburg) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Arbeitssitzung vom Freitagmorgen in Neuenburg | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Lunch vom Freitag in Palais Du Peyrou | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Name und Adresse des Teilnehmers:

..Dubler..Cesar..Av..Granges..Raccot..2..1700..Fribourg.....

Datum: 30 April 1980

Unterschrift:

..Cesar Dubler

Diesen Talon wollen Sie bitte ausfüllen und bis zum 15. Februar 1980
zurücksenden an: Schweizerische Hochschulkonferenz, Wildhainweg 21,
3012 Bern.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen



Cesar Dubler
Av. Granges Paccot
1700 Fribourg

Fribourg, den 30 April 1980

Schweizerische Hochschulkonferenz
Wildhainweg 21
3012 Bern

Sehr geehrte Herren,

Vorab möchten wir uns bei Ihnen für die Unterlagen für die zweitägige Sitzung der Plenarversammlung vom 19./20. Juni 1980 bedanken.

Beiliegend schicken wir Ihnen eine Bestätigung unserer Teilnahme mit der Bitte unsere Verspätung zu entschuldigen.

Obwohl ich persönlich als Präsident des VMSH, wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht an die Plenarversammlung teilnehmen kann, werde ich einen Vertreter delegieren. Ich erlaube mir Ihnen der Einfachheit halber, die Teilnahme auf meinen Namen zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen des VMSH verbleibe ich Ihr

(Cesar Dubler)



ad. 4

Briefadresse
Postfach 2338
3001 Bern

Courrier
Case postale 2338
3001 Berne

Geschäftsstelle
Secrétariat

- An die Beitragsempfänger
des Schweiz. Nationalfonds
 - An die kreditverwaltenden
Stellen des Schweiz. Nationalfonds
-

Bern, 20. Dezember 1979 me

Doktorandenentschädigungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Forschungsrat hat beschlossen, die Doktorandenentschädigungen auf den 1. Januar 1980 der Teuerung anzupassen.

Die neuen Ansätze belaufen sich auf:

Fr. 16'020.-- im 1. Jahr
Fr. 18'360.-- im 2. Jahr
Fr. 20'640.-- im 3. und 4. Jahr

Die Familienzulage wird neu auf Fr. 608.--/Jahr und die Kinderzulage auf Fr. 1'080.-- pro Jahr und Kind festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. P. Fricker
Generalsekretär